

Verkündigungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 71

Amtliche Mitteilung

27.11.2025

**Ordnung über die Auslaufplanung
für den Masterstudiengang
Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Ordnung über die Auslaufplanung
für den Masterstudiengang
Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 20. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.02.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2	Einstellung des Studiengangs	2
§ 3	Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung	2
§ 4	Bereitstellung des Lehrangebots	2
§ 5	Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit.....	3
§ 6	Schlussbestimmungen.....	3
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

Anlagen:	Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebot in dem Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)	5
-----------------	--	---

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Masterstudiengangs Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semestern ermöglicht.

§ 2 Einstellung des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Ressource Architektur wird zum 28. Februar 2027 eingestellt. Die letztmalige Einschreibung in das erste Fachsemester erfolgt im Sommersemester 2026.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann der Fachbereichsrat Architektur Ausnahmen vorsehen, über die das Rektorat beschließt.

§ 3 Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der Masterstudiengang Ressource Architektur an der Fachhochschule Dortmund mit der Studiengangprüfungsordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 76 vom 23.12.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 72 vom 29.06.2023), wird zum 28. Februar 2031 aufgehoben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Die Aufhebung des Studiengangs erfolgt vorzeitig am Ende des Semesters, in dem der bzw. die letzte eingeschriebene Studierende den Abschluss erreicht oder sich ohne Abschluss exmatrikuliert. Die Regelungen zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 4 und § 5 sowie die Anlagen werden dadurch gegenstandslos und folglich aufgehoben.

§ 4 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlagen**).
- (2) Der Fachbereich Architektur kann Äquivalenzlisten erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen

abzulegen. In diesen Fällen ersetzen äquivalente Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

§ 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlagen**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten spätestens bis zum 28. Februar 2030 für den Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Studiengangsprüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden Masterstudiengangs Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) werden durch den Fachbereich Architektur so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 05.11.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 19.11.2025.

Dortmund, den 20. November 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlagen:

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebot im Masterstudiengang
Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)

	Letzmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester		Einstellung des Studiengangs *	Ende der Regelstudienzeit						Aufhebung des Studiengangs **
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module des Fachsemesters	SoSe 2026	WS 2026/2027	SoSe 2027	WS 2027/2028	SoSe 2028	WS 2028/2029	SoSe 2029	WS 2029/2030	SoSe 2030	WS 2030/2031
1	LV/P	P	LV/P	P	P					
2		LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
3			LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
4				LV/P	LV/P	LV/P	P	P		
Thesis/Kolloquium	Ende des WS 2029/30 als spätester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung									

* Der Studiengang ist auslaufend, eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

** Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent, eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV=Lehrveranstaltung

P=Prüfung